

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 1 (1894)
Heft: 20

Rubrik: Pädagogische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. In etwas weniger als ehrlicher Weise traten in letzter Zeit zwei Einsender in pädagogischen Zeitschriften gegen die Reformschrift auf. Der eine dieser Berichte brachte die *Neuigkeit* „die Ärzte-Kommission von Straßburg habe sich in einem Gutachten gegen die Steilschrift ausgesprochen.“ Dieses Gutachten rührte von Prof. Laqueur vom Jahre 1885 her. Er schreibt aber 1892, daß die neuern Forschungen ihn bekehrt hätten. Auch dit-on, daß Dr. Schubert-Mürnberg sich neuestens von der Steilschrift abgewendet habe. Ruckert hat sich um die Sache erkundigt und er schreibt: „Ich bin ermächtigt, die Abwendung als Erfindung zu bezeichnen.“ (vergl. pag. 595.) Nicht minder unbegründet ist der Artikel „Zur Steilschriftfrage“ (Bayr. Lehrerztg. 1893 Nr. 3 p. 29), welcher durch viele Blätter die Runde machte, worin mitgeteilt wird, daß eine vom Ministerium berufene Kommission zu dem Resultat gekommen sei, die rechtsschiefe Schrift sei die den anatomischen Verhältnissen der Hand wie den Bewegungsgesetzen der Augen am meisten entsprechende Schrift. — Auch hier wurde die Jahrzahl verschwiegen. Dies Gutachten rührt von Berlin und Rembold 1883. Diese Messungen sind jedoch von Schubert (1885 u. 86) widerlegt worden durch seine exakten und von keiner Seite bestrittenen Messungen.

(Fortsetzung folgt.)

Pädagogische Rundschau.

Gidgenossenschaft. Schule und Zollinitiative. (— i) Die Zollinitiative bewegt heute alle Geister, und wenn ich auch sonst dem Sprichworte huldige: „Schuster, bleib beim Leisten!“ und daher, weil Lehrer, von der Politik mich möglichst fern halte, so möchte ich mir heute doch eine kleine Ausnahme gestatten — eine kleine, sage ich, weil ich meine, daß auch die Zollinitiative eine wichtige Schulseite habe und ich deswegen bei Besprechung derselben nicht ganz von meinem Gebiete mich entferne. Die „Päd. Blätter“ mögen mir daher einige Spalten Raum gewähren.

Ich bin ein Lehrer mit positiv-christlichen Ansichten und habe dieselben in meiner zwanzigjährigen Praxis nie verborgen. Für die Verbesserung des Schulwesens bin ich immer warm eingestanden und thue es jetzt noch. Da thut es mir im Herzen weh, wenn ich sehen muß, wie die besten Bestrebungen für Schulverbesserungen immer und immer wieder, nicht nur in meinem Heimat-kantone, sondern auch anderswo, Bern nicht ausgenommen, an der Geldfrage scheitern. Wir haben Schulen mit über 80 Kindern, neue Lehrkräfte sind unbedingt notwendig; aber woher das Geld nehmen? Wir haben eine Menge Halbtagschulen und können dieselben nicht in Ganztagschulen verwandeln, weil das neue Lehrer und neue Schulräumlichkeiten verlangt. Derselbe Lehrer hat am Morgen die großen, am Nachmittag die kleinen Schüler zu unterrichten, jedesmal einen Haufen von 60 und 70 Kindern; kann da eine Schule das leisten, was sie sollte? Jede Umgestaltung verlangt Geld und solches ist nicht zu haben! Die Schulen sind vielfach mit Lehrgegenständen nur ärmlich versehen;

die Schulbänke wüßten vielerorts eine fast fünfzigjährige Geschichte zu erzählen, so scheint es wenigstens, nach ihrer Beschaffenheit zu schließen! Die Besoldungen sind bei uns ordentlich; wenn man recht sparsam ist, kann man ehrlich fortkommen; aber ich kenne andere Gegenden, wo sie sehr ärmlich aussehen und den Lehrer zwingen, zu allerlei Nebenarbeit zu greifen, wenn er mit Frau und Kindern nicht verhungern will. Soll ich mit meinen Schilderungen fortfahren? Jeder Lehrer kann das Gemälde fertig machen; denn jeder Ort hat ein verschiedenes Gepräge. Nach Geld riefen in der letzten Kantonal-konferenz selbst die Solothurner Lehrer, von denen ich immer meinte, daß sie auf Rosen gebettet seien. — Schulverbesserung! heißt es überall und die Rekrutenprüfungen lassen es nicht beim Worte bewenden sein, sondern rütteln kräftig zur That auf — und das ist eine ihrer nützlichsten Seiten; — aber immer stößt man auf das Wort Geld, und Geld ist keines oder nicht genügend vorhanden. — Vor neuen Steuern schrecken die Gemeinden und Kantone zurück und Millionäre, die großherzig ihre Börse für die Schulen öffnen, haben wir keine. Da ist guter Rat teuer! — Aber, raunt mir da mein Nachbar ins Ohr: Papa Bund wird schon helfen. Bereits hat er ja eine Subvention von 1,200,000 Fr in Aussicht gestellt. Kanton und Gemeinden brauchen nur zuzugreifen! Es ist ihm sogar gar nicht lieb, wenn sie nicht zugreifen. — Man könnte allenfalls die Subvention annehmen, wenn sie bedingungslos, ohne jedwede andere Klausel und Vorschrift, als daß eben dieselbe für die Schule zu verwenden sei, gegeben würde. Wenn der Bund alles Mögliche unterstützt, warum soll er nicht auch die Schule unterstützen, welche die Jugend des Landes erzieht! Da wäre das Geld gewiß am rechten Orte angebracht. — Aber, was mir ganz und gar im heutigen Subventions-system nicht gefallen will, ist, daß die Kantone wie Bettler vor Papa Bund treten müssen, wenn sie Geld zu einem das ganze Vaterland angehenden Zweck haben wollen, wie die Schule ist, und daß sie dann nachher höflich dankbar sein müssen und sich in gewissen Fragen nicht musen dürfen, sondern fein hübsch still zu bleiben haben, um ja gut angeschrieben zu sein und auch für ein nächstes Mal wieder eine offene Hand zu bekommen. Ein solches Thun ist freier Bundesglieder nicht würdig und wenns auch gerade in meinem Heimatkanton vorkäme! Dadurch werden die Subventionen zum sicher wirkenden Mittel, die Kantone unvermerkt, mit Honig und Zucker, unter den Pantoffel des Bundes zu bringen und jedes selbständigen Charakters zu berauben, — zum besten Mittel, still und geräuschlos den Einheitsstaat an die Stelle des Bundesstaates zu setzen. Daher ist dieses Subventions-system bei unsern Zentralisten so beliebt. — Zudem giebt ja der Bund nicht aus dem Seinen, sondern aus dem, was allen Kantonen insgesammt gehört. Die Bundesgelder gehören der ganzen Schweiz; mit ihnen sind alle schweizerischen Interessen zu wahren und zu heben, daher auch ganz besonders die Schule. Wir sahen daher von Anfang an in der Zollinitiative ein gutes Mittel zum finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Kantonen. Die Sorge für die Schule ist laut Art. 27 den Kantonen überbunden. Sie können aber ihre Pflicht unmöglich erfüllen, wenn sie nicht auch finanziell gut situiert sind. Das Bestreben, die Kantone durch Zuweisung eines Theiles der Zollerträgnisse finanziell zu heben, wird daher auch der Schule zu gute kommen. Verarmung der Kantone

macht es den Kantonen unmöglich, alle ihre schweren Aufgaben zu lösen und führt naturnotwendig zur Bundeschule.

Gegen die Bundeschule müssen wir uns aber entschieden aussprechen, schon weil sie der historischen Entwicklung unseres Landes widerspricht, dann weil sie einen die freie Entwicklung der Schule schwer schädigenden Bürokratismus bringen wird, ein Diktieren nach Schablonen vom hohen Roß herab ohne Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, eine Unifizierung, die für die einzelnen Teile unseres so vielgestaltigen Landes ganz unnatürlich würde. Der Eifer der Kantone und Gemeinden, das Interesse des Volkes für die Schule müßte notwendig erlahmen, wenn sie nichts mehr zur Schule zu sagen haben. Die Schule muß den Eltern, den Gemeinden, den Kantonen gehören, dann werden diese für sie sorgen, wie man für ein teures Eigentum sorgt und werden auch gerne Opfer für sie bringen. Sie kennen ferner die lokalen Verhältnisse am besten und können daher die Schule am besten so einrichten, daß sie den gegebenen Umständen entspricht. Auch die Schulgesetze und Schuleinrichtungen haben sich den Verhältnissen anzupassen. Will die Schule natürlich erziehen, so muß sie natürlich mit dem Boden verwachsen sein, auf dem sie steht. Wo und wenn das nicht der Fall ist, so wird sie verkrüppeln wie ein Baum, der nicht auf dem ihm zukommenden Erdreich steht. — Was mich aber besonders gegen die Bundeschule einnimmt, das ist der Geist, den diese Schule haben wird und der anno 1882 klar genug gezeichnet worden ist. Lassen wir da einfach die Akten sprechen, sie bedürfen keines Kommentars, es ist aber gut, sich derselben immer und immer wieder zu erinnern.

Der Bundesbeschluß zur Freirung der Stelle eines eidgenössischen Schulsekretärs, wie er am 28. April 1882 aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen, lautete:

„1. Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der B.-V. und zum Erlaß der bezüglichlichen Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär — Erziehungsssekretär — mit einer Besoldung bis auf 6000 Fr. beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden.“ —

Die nötigen Erläuterungen dazu geben die Projekt-Postulate einer „Konferenz deutsch-schweizerischer Experten“ betreffend Ausführung des Art. 27. Diese Konferenz bestand aus den Herren Schenk, Bundesrat; Wettstein, Zürich; Rüegg, Bern; Heer, Glarus; Rebsamen, Thurgau; Rinkelin, Basel; Dula, Aargau; Unger, Luzern und andern. Wir heben aus diesen Postulaten nur die wichtigsten hervor:

IV. Ausschließlich staatliche Leitung.

„7. Es dürfen nur solche Lehrer oder Lehrerinnen verwendet werden, welche sich über die Befähigung zum Schuldienst vor einer ausschließlich staatlichen Behörde nach allgemein gesetzlichen Normen befriedigend ausgewiesen haben.

8. Lehrer und Lehrerinnen, welche in demjenigen, was zum Schuldienst gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch einer andern,

nichtstaatlichen Leitung unterstehen oder infolge eingegangener Verpflichtung kirchlichen Charakters unterstellt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

9. Wer eine Privatschule halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

10. Bezüglich der Leitung der Privatschulen gelten die in Ziffer 7 und 8 für die öffentlichen Schulen aufgestellten Vorschriften.

11. Die Privatschulen sind gleich wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen in Betreff derjenigen Vorschriften, welche das Bundesgesetz über den genügenden und obligatorischen Primarunterricht aufstellt.

12. Die Lehrmittel der Privatschulen dürfen nichts enthalten, was den Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen „Religionsgenossenschaften“ zu stören geeignet ist, und sind in Bezug hierauf der staatlichen Genehmigung zu unterwerfen.

V. Konfessionslosigkeit.

1. Sofern nach kantonalen Vorschriften in der Primarschule Religionsunterricht erteilt wird, soll derselbe nicht dogmatischer Natur sein. Der dogmatische Religionsunterricht wird außer der Schulzeit durch die Geistlichen der Konfessionen erteilt.

2. Der Besuch des Religionsunterrichtes ist freigestellt.

Ein Kind darf entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder nicht zu einem religiösen Unterrichte angehalten oder zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

3. In der Schule dürfen keine Lehrbücher gebraucht werden, deren Inhalt im Ganzen oder in einzelnen Stellen den Glauben oder den Kultus einer Konfession der Mißachtung preisgibt oder gar als unwahr oder verwerflich darstellt. Auch im Laufe des Unterrichts soll nie etwas gelehrt werden, was die religiösen Anschauungen einer Konfession verletzen könnte.

4. Flugblätter und Schriftchen jeder Art von konfessioneller Tendenz dürfen in der Schule nicht ausgeteilt werden und darf überhaupt gar nichts geschehen, was auf die Kinder irgendwelche Einwirkung im Sinne einer bestimmten Konfession üben könnte.“

Das Programm Schenk Nr. 1, welches diesen Postulaten vorausging, deckt sich mit den letztern in allen wesentlichen Punkten und sagt erklärend über die Ausführung der einzelnen Bestimmungen und in Bezug auf die Forderung, daß die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können, folgendes:

„Das Ziel ist: die bürgerliche, nicht konfessionelle Schule im Gegensatz zu der bürgerlichen, im Unterrichte konfessionellen Schule.

Es findet Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit statt, wenn

1. entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder ein Kind zu einem religiösen Unterrichte angehalten;
2. oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen;
3. oder wegen Glaubensansichten oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;
4. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Kultus einer Konfession direkt oder indirekt der Mißachtung preisgegeben werden;

5. in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht werden;
6. während der Schulzeit religiöse Ceremonien (Gebet!) welche zu dem Glauben und Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden;
7. in demjenigen Teil des Unterrichts, dem das Kind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinauslaufen, den Glauben oder den Kultus einer Konfession als unwahr, verwerflich und hassenswert darzustellen;
8. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;
9. in der Schule von dem Lehrer, oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluß im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will.

Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger großer Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu besuchen, beziehungsweise durch ihre Kinder besuchen zu lassen.

Allgemeine Orientierung über der Lösung der Aufgaben.

Sie sind doppelter Natur.

Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Volksschule zu einer staatl.-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen;

andererseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen.

Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst der römisch-katholischen, welche mit vollbewußter Entschiedenheit ihren Einfluß auf die Schule festhält, dann aber auch der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die civile, nicht konfessionelle Schule dulden will;

die andere bringt uns in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonsouveränität und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und der Gemeinden.“ —

Alle diese Postulate und Erklärungen derselben zeigen, daß wir es hier mit einem Staatsmonopol der Schule zu thun haben, wie es in keinem Kulturlande verwirklicht ist, da auch der Privatschule das Leben möglichst sauer gemacht und die Freiheit des Unterrichtes möglichst verkümmert ist — mit Bestimmungen, über die ein freier Bürger in einem freien Lande schamrot werden möchte. Was am meisten empört, das ist das kalt berechnete Streben nach Entchristlichung der Schule, obwohl man klar und deutlich weiß, daß man dadurch in „akuten Konflikt mit der Kirche tritt, zunächst der römisch-katholischen, welche mit vollbewußter Entschiedenheit ihren Einfluß auf die Schule festhält, dann aber auch der orthodox-protestantischen, welche

so wenig als die katholische die civile, nicht konfessionelle Schule will.“ Das sind die Männer, die den Frieden unter den Parteien und Konfessionen predigen und trotzdem mit vollem Bewußtsein einen akuten Konflikt hervorrufen wollen. Ein wahrer Patriot verhindert und vermeidet alles, was die Gemüther des Volkes verletzen und empören könnte, und hier verletzt und empört man absichtlich und wohlbewußt! Das Schweizervolk ist ein christliches Volk und man will ihm eine unchristliche Schule, eine heidnische Schule aufzwingen! Heißt man das für das Volk sorgen, als Väter des Vaterlandes handeln!

Weil man mit diesem Programm auf geraden Wegen nicht durchdringen konnte, so versucht man es nun auf krummen Wegen. Daher das Programm Schenk Nr. 2 a. 1893/94, welches lautet:

„Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu großer Klassen;
3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbefoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen für das öffentliche Primarschulwesen veranlassen.

Art. 4. Für die Periode der nächsten 5 Jahre wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt. Die Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere 5jährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für eine 5jährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen. Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgen. Volkszählung Regel. Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

- I. Klasse: Baselstadt, Genf, Neuenburg, Zürich, Waadt, Glarus, Schaffhausen und Zug.
- II. Klasse: Solothurn, Appenzell A.-Rh., Bern, Baselland, Obwalden, Thurgau, Luzern, St. Gallen, Aargau, Graubünden und Freiburg.

III. Klasse: Nidwalden, Uri, Schwyz, Appenzell J.-Rh., Valais und Tessin.

Der Einheitsatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten 5jährigen Periode beträgt:

für die I. Klasse 30 Rappen;

für die II. Klasse 40 Rappen;

für die III. Klasse 50 Rappen pro Kopf der Bevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten. Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird. Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen:

1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen;
2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten 5jährigen Periode mit Begründung;
3. eine besondere spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden: wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2); wenn die Subvention oder ein Teil derselben zu Zwecken in Anspruch genommen werden will, für welche seitens des Kantons und der Gemeinden nicht wenigstens eine ebenso große Summe verwendet wird; wenn im ganzen eine Verminderung der bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinden für das Primarschulwesen eintritt.

Art. 10. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden. Ansammlung von Fonds aus den Bundesbeiträgen ist nicht statthast. Nach Ablauf des Jahres nicht verwendete Summen, wie solche, welche eine nicht genehmigte Verwendung gefunden haben sollten, oder bei denen die gesetzlichen Bedingungen (Art. 9) nicht eingehalten worden sind, sind an die Bundeskasse zurückzuerstatten.

Art. 11. Alle bezüglichen Beschlüsse werden vom Bundesrat gefaßt. Allfällige Beschwerden darüber können an die Bundesversammlung gerichtet werden.

Art. 12. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse liegt unter der Leitung des eidgen. Departements des Innern einer von dem Bundesrat jeweilen auf die Amtsdauer von 3 Jahren zu ernennenden Kommission von sieben Mitgliedern ob, welche die Befugnis hat, mit den Erziehungsbehörden der Kantone in Ver-

bindung zu treten, Auskunft zu verlangen, Bemerkungen zu machen und Wünsche anzubringen.

Art. 13. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben zu bestimmen.“ —

Daß dieses Programm nicht alles sagt, was es beabsichtigt, hat Herr Bundesrat Schenk in Zürich genugsam angedeutet. Das geht klar besonders aus folgenden Worten hervor: „Es war ein guter Beschluß, den Sie gefaßt haben, daß Sie dem Programm Schenk zugestimmt, welches Sie noch gar nicht kennen, es giebt wenige, die es gesehen. Also zuerst vollständig Front gemacht gegen diesen Beutezug, dann wird unsere Zeit anbrechen; dann werden wir sehen, ob wir nicht etwas Rechtes zustande bringen.“¹⁾ Es ist also noch ein geheimes Programm im Pulte des Herrn Schenk, welches für den Fall bestimmt ist, daß die Zollinitiative verworfen würde. — Das christliche Volk, der christl. Lehrer wissen nun, woran sie sind. Verwerfung der Zollinitiative ist Aushahnung der konfessionslosen, der rein zivilen Volksschule. Dann haben wir Zivilehe, Zivilschule, Zivilbegräbnis, es fehlt nur noch das Zivilleben und das wird aus der Zivilschule von selbst kommen. Zivil lebten auch die Heiden der alten Welt und leben heute noch die Heiden in den unkultivierten Steppen Afrikas. —

Ein christlicher Lehrer muß daher, nach meiner Überzeugung, für die Zollinitiative sich auszusprechen, denn dann können wenigstens die Kantone, die noch christlich sind, ihre Schulen im christl. Geiste fortführen, können zugleich durch die vermehrten Finanzmittel das Schulwesen heben, neue Lehrkräfte anstellen, die Besoldungen verbessern, neue Schulen errichten, dieselben mit allen notwendigen Lehrmitteln ausstatten und so alles thun, was die lokalen Verhältnisse zur Verbesserung der Schule verlangen. Es ist damit auch die Kantonsouveränität, die wir bei dem jetzigen Geiste des Bundes als kostbares Heiligtum betrachten müssen, gewahrt. Die Interessen der Schule, wie wir sie gegenwärtig haben, werden durch nichts besser gewahrt als durch den Sieg der Zollinitiative. Das möchte ich auch den kathol. Gegnern der Initiative in der Ostschweiz zu bedenken geben. Daß die Kantone die Hälfte der Zollerträgnisse der Schule zukommen lassen, daran ist kein Augenblick zu zweifeln, denn es liegt ja ganz vorzüglich in ihrem eigensten Interesse, gute Schulen zu haben. Die katholischen Kantone ganz besonders werden es als Ehrenpunkt betrachten, der Schule ein reiches Quotum aus dem Zollgelde zukommen zu lassen, um so zu beweisen, daß die Gegner der Initiative ihnen Unrecht thaten, als sie behaupteten, daß nichts oder nur ein geringer Teil davon der Schule zufließen werde.

Die Zollinitiative, an und für sich eine reine Finanzfrage, ist also durch die eigentümlichen Umstände, mit denen sie verknüpft wurde, eine ganz eminent bedeutungsvolle Schulfrage geworden, von deren Lösung die Gestaltung unserer Schulen für die Zukunft abhängen wird, ob die Kantone die Schule noch ihre eigene nennen können oder nicht, und ob die Schule noch christlichen

¹⁾ (Toast des Bundesrat Schenk, bereinigte offizielle Redaktion laut Bund Nr. 185.)

Charakter bewahren oder aber konfessionslos, d. i. religionslos werden soll. Darum christl. Volk! — Halte die Augen offen und beschütze Deine christliche Schule wie Deinen Augapfel!

Margau. (Korr.) Die Kantonal-Lehrerkonferenz, den 24. Sept. in Brugg versammelt, hatte einen ziemlich politischen Ton angeschlagen. Schon das Eröffnungswort gedachte der Zollinitiative, die natürlich unfreundlich behandelt wurde. Schlagende Gründe konnten freilich nicht dagegen aufgebracht werden. Meinungen und Behauptungen sind noch lange keine Gründe. Daß die den Kantonen zukommenden Erträgnisse aus den Zolleinnahmen wenigstens zur Hälfte der Schule zufließen sollen, ist ein Programmpunkt der Initianten, der klar und deutlich ausgesprochen und in der Presse bekannt gegeben und noch nie widerrufen wurde. Der Schule wird daher durch das Gelingen der Initiative weit stärker geholfen werden, als durch das Programm Schenk. Zudem bleibt die Kantonsouveränität unangetastet und die Sorge für die Schule Sache der Kantone wie bisher. Würde man objektiv und ruhig die Zollinitiative betrachten, so müßte jeder Schulfreund derselben zustimmen. Aber die Politik, die auf den Einheitsstaat à la Helvetik ausgeht, trübt den Herren die Augen. — Das Haupttraktandum betraf die Vorschläge zu definitiven Lehrplänen für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die gedruckt vorlagen. Die Diskussion war eine recht lebhafte. Bezüglich des Religionsunterrichtes wurde entgegen der reformierten Synode, die 2 wöchentliche Stunden verlangte und entgegen auch der kathol. Synode, welche gänzliche Abschaffung des konfessionslosen Religionsunterrichtes wünschte, Beibehaltung einer Stunde per Woche in bisheriger Weise beschlossen. Beim Deutschunterrichte betonte man besonders intensivere Berücksichtigung des Anschauungsunterrichtes. Der Anfang des Geographieunterrichtes wurde auf den 5. Kurs festgestellt und bezüglich des Turnunterrichtes erklärt: daß auch die Mädchen zu demselben herangezogen werden können und das Hauptgewicht auf die Jugendspiele zu legen sei. —

— (Gingesandt) Wie wir in den Blättern lesen, so begnügte sich unsere kantonale Lehrerkonferenz mit einer Stunde Religionsunterricht per Woche für unsere Schulen. Genügsamkeit ist eine sehr schöne Tugend und in unserm Stande nicht immer zu treffen. Aber hier ist sie entschieden am unrechten Platze. Das wichtigste Fach, das am meisten zur Charakterbildung beitragen kann, wird mit einer Stunde bedacht! Müssen die Kinder nicht zur Ansicht kommen, die Religion sei Nebensache, wenn sie dieselbe von den Jugendbildern, den Erziehern der Kinder unseres christlichen Volkes, als Aschenbrödel behandelt sehen! Und dann klagt man noch über Verwilderung der Jugend und Abnahme der Sittlichkeit! Da stimmen wir den Worten eines kathol. Pädagogen bei, der bezüglich des Religionsunterrichtes sagt: „Der Religionsunterricht ist wie kein anderer ein Lebensfach; ihm gebührt wegen seiner Wichtigkeit die vorzüglichste Stellung im Schulplan, und der Staat erkennt seine Interessen, wenn er ihm nur eine untergeordnete Stellung anweist.“ (Baumgartner Erziehungszt. St. 111) Freilich soll dieser Unterricht nicht farblos und kraftlos, mit anderen Worten: konfessionslos sein; denn der konfessionslose Religionsunterricht ist weder Vogel noch Fisch, ein Unding, wie eine ungesalzene Suppe. Ein christliches Volk — heiße es katholisch oder protestantisch —

muß ihn verabscheuen und mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Daher kann es nicht für die „Bundeschule“ nach Programm Schenk sein und daher läßt es sich von ihm auch nichts schenken. Die „Schw. Z. Btg.“ (Nr. 40) kann oder will es gar nicht begreifen, warum man am kathol. Lehrertag in Sursee das Wort: „Mißtraut“ dem kathol. Volke und seinen Lehrern zugerufen habe. Wer hat das Mißtrauen gesäet, wer hat bewirkt, daß jedes christliche Herz bangt, wenn der Bund die Schulfrage anrührt? Das thaten die radikalen Reden von 1872 und 74, die bei Anlaß des Schulartikels für die neue Bundesverfassung gehalten wurden, das thaten die Programmpunkte Schenks 1882 und das that in neuester Zeit wieder der Lehrertag in Zürich und thun all die verschiedenen Tendenzen, die seit Jahren in den Tagesblättern einer gewissen Richtung in der Schweiz sich offenbaren, -- das thun auch in hervorragender Weise die verschiedenen Refuzentscheide unserer obersten Behörden! „Warum denn das Mißtrauen?“ Es braucht wenig Kenntniss der Vorkommnisse in Schulsachen während der letzten 20 Jahren, um so fragen zu können! Die Tendenz der Entchristlichung der Volksschule liegt offen am Tage, und sie würde ihre volle Verwirklichung finden in der geplanten Bundeschule, der sog. „schweizerischen oder eidgenössischen Volksschule.“ Darum ist das „Mißtrauet“ des wackern luzernerischen Staatsmannes durchaus am Platze gewesen. — Das Mißtrauen des christlichen Volkes gegen die Schulgesetzgebung des Bundes ist wohl begründet und beweist genügend, daß es sein ernstester Wille ist, der Schule den christlichen Charakter zu erhalten. Wenn man in Bern wieder mit dem Volke denkt, wird auch das Mißtrauen verschwinden.

Appenzell A.-Rh. Der Kanton gab für die Fortbildungsschulen einen Beitrag von 3360 Fr. aus.

Basel. Den 6. und 7. Oktober tagte der evangelische Lehrerverein in Basel. Die Thesen des Haupttraktandums: Bund und Volksschule decken sich so ziemlich mit den Grundgedanken des Vortrages über Bund und Schule in Sursee; wir lassen sie daher nach dem Ev. Schulbl. (Nr. 40) folgen:

1. Die Subvention der Volksschule durch den Bund ist keine Forderung des Volkes oder der Kantone, sondern ein Versuch kulturkämpferischer Lehrer und Politiker, die Verwirklichung ihres Ideals von einer einheitlichen, konfessions- und religionslosen, dem radikalen Freisinn dienenden schweizerischen Volksschule anzubahnen und allmählig durchzuführen. 2. Eine Subvention der Volksschule durch den Bund, insofern mit derselben eine Einmischung des Bundes in das Primarschulwesen der Kantone verbunden werden will, ist abzulehnen: a) aus politischen Gründen, weil laut Art. 27 der Bundesverfassung die Kantone allein zu sorgen haben für genügenden, obligatorischen, unentgeltlichen, ausschließlich staatlich geleiteten und toleranten Primarunterricht, und der Bund bloß die richtige Durchführung dieser Forderungen zu überwachen hat; b) aus ökonomischen Gründen, weil die Kantone den Primarunterricht billiger und besser besorgen als der Bund; c) aus pädagogischen Gründen, weil eine centrale Leitung des Volksschulwesens den mannigfaltigen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Kantone nicht gerecht zu werden vermöchte und das freudige Schaffen der kantonalen Schulbehörden hemmen würde; d) aus religiösen Gründen, weil der Bund die konfessionslose oder die religionslose Schule anstrebt, welche

das sittlich-religiöse Leben unseres Volkes nicht genügend zu fördern vermöchte. 3. Wenn der Bund den Willen und die Mittel besitzt, etwas zur Förderung der Volksschule beizutragen, so kann er dies thun: a) durch Verabsolung bedingungsloser Beiträge an die Kantone; oder b) durch völlige Übernahme der Sorge für den Turnunterricht der männlichen Jugend, welcher als militärischer Vorunterricht bereits unter Aufsicht und Leitung des Bundes steht.

Thurgau. Am 20. Sept. feierte Wuppenau das 50jährige Jubiläum des Lehrers Sprenger und am 27. Bischofszell dasjenige des Lehrers Wehrli.

— Der Große Rat nahm in seiner Sitzung vom 24. Sept. folgende Postulate der Schulpfende 1893 mit großer Mehrheit an: 1. Der Große Rat erklärt sich damit einverstanden, daß künftig den Schulgemeinden beim Bau neuer Schulhäuser oder größerer Reparaturen im Sinne des § 53 des Gesetzes Staatsbeiträge von 10—25 % verabreicht werden, und ermächtigt den Regierungsrat, jeweils bei der Aufstellung des Budgetentwurfes dementsprechend zu verfahren. 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob und in welchem Maße das Maximum der Schülerzahl der Primarschulen herabzusetzen sei, und eventuell eine entsprechende Revision des Unterrichtsgesetzes anzubahnen. 3. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Großen Räte Bericht und Auftrag über eine Revision des Lehrerbefoldungsgesetzes im Sinne etwelcher Erhöhung der Lehrerbefoldungen und der Alterszulagen zu unterbreiten. 4. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Reorganisation des Lehrerseminars zu prüfen und dem Großen Räte diesbezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen.

Deutschland. Freiburg, 22. Sept. Unter den mancherlei trefflichen Schöpfungen, welche der Volksverein für das katholische Deutschland, jenes lebenskräftige Vermächtnis des unvergeßlichen Windthorst, ins Leben gerufen hat, behaupten die praktisch-sozialen Kurse oder sogen. Volksuniversitäten eine ganz hervorragende Wichtigkeit. Bekanntlich sind dieselben dazu bestimmt, in einer systematischen Reihe von Vorträgen in die Hauptgebiete der sozialen Frage einzuführen und dadurch auch zu weiteren soziologischen Studien und vor allem zu praktischer sozialer Bethätigung anzuregen. Seit den zwei Jahren ihres Bestehens haben diese Kurse bereits nach allen Richtungen so reiche Früchte gezeitigt, daß die Vereinsleitung deren Fortsetzung nunmehr zu ihren vornehmsten Aufgaben zählt. Den erfolgreichen, von vielen hundertten von Geistlichen und Laien mitgemachten Kursen von München Gladbach, Bamberg und Meisse soll sich nun mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse von Süddeutschland, Elsaß und der Schweiz ein solcher zu Freiburg im Breisgau, und zwar für die Woche vom 15. bis 20. Oktober, anreihen. Wie bei den vorausgegangenen Kursen werden auch hier die Themata der Arbeiterfrage, des Sozialismus, der Handwerkerfrage, Handelsgewerbes, der Agrarfrage, der Charitas und der Stellung des Klerus zu der sozialen Frage durch unsere namhaftesten Fachmänner in anschaulichen Vorträgen behandelt werden. Für die Vormittage sind jeweils zwei bis drei solcher Vorträge in Aussicht genommen; an den Nachmittagen sollen dann gründliche Referate über die bedeutsamsten sozialen Organisationen und Einrichtungen, wie Arbeitervereine, Wohlfahrtseinrichtungen, Darlehenskassen und Bauernvereine zc., in

Verbindung mit freier Diskussion erstattet werden. Für die ledigen Zwischenstunden ist der Besuch öffentlicher Anstalten und größerer Betriebe unter sachkundiger Führung in Aussicht genommen. Die Teilnahme an dem Kursus ist wie seither so auch heuer unentgeltlich. Dabei wird das schöne Freiburg, dessen dürfen die Gäste sicher sein, gewiß alles anbieten, um auch bei diesem Anlasse seinen alten Ruf der Gastfreundlichkeit auf das rühmlichste zu bewähren. Man darf daher schon jetzt mit Sicherheit auf einen Besuch rechnen, der hinter jenem der bisherigen Kurse in keiner Weise zurückstehen wird. Anmeldungen sind im Interesse der verehrlichen Besucher selbst so bald als möglich erbeten, am besten an die Adresse von Buchhändler A. Bareiß in der Litterarischen Anstalt. Eingehendere Mitteilungen erfolgen noch durch die Presse (Schw. R. Btg.)

Pädagogische Litteratur und Lehrmittel.

Kathol. Elementarchatechesen. Von Dr. Theodor Dreher, Domkapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. II. Teil. Die Sittenlehre. Herder'sche Verlagshandlung, 1894. 2. Auflage, IV. 130 S. 12°. M. 1. 20., geb. M. 1. 45. — Ein ganz vorzügliches Werklein, welches den Katecheten die besten Dienste leisten wird. In klarer, präziser Sprache werden hier die Gebote Gottes und der Kirche, die Sünde und die Tugend besprochen, mit Beispielen aus der hl. Schrift, der Kirchengeschichte und der Erfahrung veranschaulicht, auf das Leben angewandt; die modernen Einwürfe und Vorurteile sind überall berücksichtigt, was dem Büchlein einen besondern Wert verleiht. In dem kleinen Umfang ist ein gewaltiger Stoff niedergelegt, der, vom Katecheten gehörig verarbeitet, sein Wirken zu einem recht fruchtbaren und segensreichen machen muß. Der Schluß enthält eine kurze, treffliche Anleitung für eine Tagesordnung eines christlichen Schülers. Diese Elementarchatechesen seien daher bestens empfohlen.

Litteraturkunde, enthaltend Abriß der Poetik und Geschichte der deutschen Poesie. Für höhere Lehranstalten, Töcherschulen und zum Selbstunterrichte, von Dr. Wilh. Reuter. 15. verbesserte Aufl. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung, 1894. M. 1. 20, geb. M. 1. 55. VIII. 254 S. — Während die Poetik unverändert geblieben ist, hat dagegen die Litteraturgeschichte mehrere Veränderungen erfahren, die vom Standpunkte des Unterrichtes nur zu begrüßen sind. So wurde die Einteilung einfacher und übersichtlicher, das Biographische in Kleindruck gegeben, die neueste Zeit bedeutend gekürzt, indem nur die wichtigsten Namen aufgenommen wurden. Der Preis ist gegen den der frühern Auflage bedeutend ermäßigt, was für ein Schulbuch ein wohl zu beachtender Fortschritt ist. (Von M. 1. 55 auf M. 1. 20.) Das Buch gehört unbedingt zu den besten kathol. Schulbüchern für die Litteraturgeschichte.

Naturgeschichte, im Anschluß an das Lesebuch von Dr. S. Müller und Dr. Schuster. Neu bearbeitet von Dr. B. Blüß, Lehrer an der Realschule in Basel. 2. verbesserte Auflage mit 200 Holzschnitten, Herder'sche Verlagshandlung 1894 X. 304. M. 1. 60 gebunden 1. 90 — Ein nach Inhalt, Illustration und Ausstattung überhaupt ganz vorzügliches Reallesebuch, das sich für die Naturgeschichte in den obern Primarklassen, in Fortbildungs- und Ergänzungsschulen, auch Sekundarschulen, ganz vorzüglich eignet, um die Schüler auf leichte und angenehme Weise in das Verständnis der Natur einzuführen. Haus und Hof, Garten, Land und Wiese, Wald und Busch, Gebirge, Fluß und See und Meer, die heiße und kalte Welt, selbst das Innere der Erde werden einer sorgfältigen Musterung unterworfen und überall wird denjenigen Objekten teils einläßlich, teils andeutungsweise eine Besprechung gewidmet, welche besonders charakteristisch sind. — Nachdem die Welt gleichsam in Bildern vor den Augen des aufmerksamen Lesers vorübergezogen, bildet eine systematische Übersicht der 3 Naturreiche den Abschluß. — Es eignet sich auch das schöne Buch zu Festgeschenken für die heranwachsende Jugend und wird auch als Lesebuch zu Hause gutcs stiften.